

Arbeitsverträge auf bestimmter Zeit:

Änderungen?.....	1
UTF – Lizenz - Verkauf alkoholischer Produkte .2	
Vorschüsse vom Land auf Sanierungen	3
E-Rechnung und öffentliche Verwaltung	3

1 PEC Adresse für mehrere Firmen ?	4
Neue Steuerbegünstigung für Beherbergungsbetriebe	5
Treibstoffkarte: Kosten nicht absetzbar ?.....	5

ARBEITSVERTRÄGE AUF BESTIMMTE ZEIT: ÄNDERUNGEN !

Für Arbeitsverträge auf bestimmte Zeit hat das Gesetzesdekret Nr. 34/2014, genannt „Job Act“, Neuigkeiten eingeführt. Was ist neu bzw. was hat sich verändert?

1) LIMIT VON 20%

Maximal 20% des Personalbestandes darf mit Verträgen auf bestimmte Zeit angestellt werden, es sei denn der entsprechende nationale Kollektivvertrag sieht etwas anderes vor.

Wie wird dieses Limit berechnet?

Das Limit von 20% wird nur auf Beschäftigte auf unbestimmte Zeit berechnet. Als Basis für die Berechnung der 20% zählen nur die unbefristet Beschäftigten am Anfang des Jahres; z.B. wenn die Anstellung im Laufe des Jahres 2014 erfolgt, sind bei der Berechnung des Limits die unbefristet Beschäftigten am 01. Jänner zu berücksichtigen.

Beispiel: ein Arbeitgeber hat am 01. Jänner 2014 zwölf Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, davon 2 Beschäftigte auf bestimmte Zeit und zehn unbefristet. Dieser Arbeitgeber kann keine neue Arbeitsverträge auf bestimmte Zeit abschließen; das Limit von 20% ist bereits erreicht.

Arbeitgeber mit bis zu fünf Beschäftigten können einen Beschäftigten auf bestimmte Zeit anstellen.

Ausnahme von der 20%-Regelung

Die 20%-Regelung für Verträge auf bestimmte Zeit bezieht sich nicht auf Arbeitsverhältnisse welche in folgenden Situationen abgeschlossen wurden:

- bei Beginn der Tätigkeit für einen Zeitraum welcher von den nationalen Kollektivverträgen noch bestimmt werden muss;
- bei Ersatz von Arbeitnehmern oder bei saisonaler Tätigkeit (saisonale Tätigkeiten sind z.B. touristische Betriebe welche mind. 70 Tage ununterbrochen oder 120 Tage unterbrochen im Jahr geschlossen haben; Seilbahnunternehmen; Messen und Aussteller; Weinproduzenten; Verarbeitung von Schweinefleisch; Herstellung von Käse; Herstellung und Verpackung von Süßigkeiten vor den Festtagen wie Weihnachten und Ostern; Schneereinigung; Sammeln und Konservieren von Produkten des Waldes (Pilze, Trüffel, Erdbeeren, Himbeeren usw.); Waldarbeit (Holzfällung, Brennholzerstellung usw.)
- für spezifische Events bzw. Radio und Fernsehprogramme;
- für Arbeitnehmer über 55 Jahren.

Welche Strafen gibt es?

Was passiert falls ich jemand auf bestimmte Zeit anstelle obwohl ich das Limit von 20% überschritten habe?

Befristete Arbeitsverträge werden rückwirkend zum Vertragsabschluss in unbefristete Verträge umgewandelt. Diese Sanktion betrifft nicht Arbeitsverhältnisse, die vor Inkrafttreten des Gesetzesdekret Nr. 34/2014 (21. März 2014) bereits bestanden haben.

Für den Arbeitgeber, der die 20%-Regelung missachtet, wird zuzüglich zur Vertragsänderung (von befristet auf

unbefristet) auch eine Geldstrafe im folgenden Ausmaß fällig:

- 20% der Vergütung für den ersten Arbeitnehmer über das Limit;
- 50% der Vergütung für jeden weiteren Arbeitnehmer.

Die Strafe wird für jeden Monat bzw. Teil des Monats über 15 Tagen des Arbeitsverhältnisses angewandt.

Anwendungen und Übergangsbestimmungen

Die neue Bestimmung der 20%-Regelung findet für Arbeitsverhältnisse Anwendung, welche nach dem 21. März 2014 (Inkrafttreten des Gesetzesdekret) abgeschlossen werden.

Achtung!

Arbeitgeber, welche vor dem 21. März 2014 die 20%-Regelung bereits überschritten hatten, sind verpflichtet innerhalb 31. Dezember 2014 sich an das Limit anzupassen, andernfalls können keine neuen Verträge auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden.

Diese Anpassung ist für Arbeitsverhältnisse nach dem 21. März 2014 hinfällig sofern ein Kollektivvertrag (nicht nur nationaler sondern auch betrieblicher Kollektivvertrag) ein anderes Limit oder zeitlich günstigere Varianten für den Betrieb vorsieht.

2) VERTRAGSVERLÄNGERUNG

Mit der Einwilligung des Arbeitnehmers kann der Vertrag auf bestimmte Zeit **höchstens fünf Mal** verlängert werden. Dabei darf der Vertrag die Gesamtdauer von 36 Monaten nicht überschreiten.

Die Verlängerung ist nur bei gleichbleibender Tätigkeit des Arbeitnehmers erlaubt.

Achtung auf den Unterschied:

- *Vertragsverlängerung*: Vereinbarung mit dem das Ende Vertrages auf bestimmte Zeit aufgeschoben wird;
- *Vertragserneuerung*: Einstellung eines Arbeitnehmers auf bestimmte Zeit, welcher bereits beim selben Betrieb mit einem Vertrag auf bestimmte Zeit angestellt war. Zwischen den beiden Arbeitsverträgen auf bestimmte Zeit (verfallene Vertrag und darauffolgender neuer Vertrag) muss eine Zeitspanne von 10 Tagen (wenn der erste Vertrag eine Dauer von bis zu 6 Monaten hatte) bzw. eine Zeitspanne von 20 Tagen liegen (wenn der erste Vertrag eine Dauer von über 6 Monaten hatte).

3) VORRANG

Wer hat Anrecht?

- Bei Neuanstellungen auf bestimmte Zeit hat der "alte befristete" Arbeitnehmer das Vorrangsrecht falls:
 - ✓ die Arbeitsleistung beim selben Arbeitgeber insgesamt über 6 Monaten mit einem oder mehreren Verträgen auf bestimmte Zeit erbracht wurde;
 - ✓ dieselbe Tätigkeit bei für die Neuanstellung vorgesehen ist;
 - ✓ der "alte befristete" Arbeitnehmer innerhalb 6 Monate nach Beendigung des letzten (befristeten) Vertrages seinen Anspruch auf das Vorrangsrecht dem Arbeitgeber mitgeteilt hat.
- Arbeitnehmer von Saisonbetrieben haben dasselbe Anrecht auf Vorrang wie oben sofern sie innerhalb 3 Monaten nach Vertragsende dies dem Arbeitgeber mitteilen.
- Arbeitnehmerinnen in der Zeit der obligatorischen Mutterschaft (2 Monate vor und 3 Monate nach der Geburt). Diesen Arbeitnehmerinnen haben für die ersten 12 Monate das Anrecht auf Vorrang auch für Anstellungen auf bestimmte Zeit, beschränkt auf die selbe Tätigkeit.

Was ändert sich?

Laut dem neuen Dekret muss in allen befristeten Verträgen das Vorrangsrecht ausdrücklich angeführt sein.

Was passiert wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht über den zustehenden Vorrang informiert?

Auch wenn dafür keine Strafen vorgesehen sind, kann der Arbeitnehmer auf rechtlichen Weg für den missachteten Vorrang einen Schadensersatz einklagen.

UTF – LIZENZ - VERKAUF ALKOHOLISCHER PRODUKTE

Alle Betriebe, die Alkohol herstellen, verwenden und/oder verkaufen (gastgewerbliche Betriebe, Geschäfte, Parfümerien, Friseure usw.) brauchen dafür eine eigene Lizenz. Die UTF-Lizenz wird von der Agentur für Zollwesen ausgestellt und muss gut sichtbar im Betrieb ausgehängt werden.

Die Anfrage stellen, an wem?

Das Ansuchen um die UTF-Lizenz für den Verkauf alkoholischer Produkte muss als Einschreiben mit Rückantwort übermittelt bzw. persönlich an das Zollamt Brixen übergeben werden.

Nicht genutzte UTIF-Lizenz zurückgeben?

Dem Zollamt Brixen müssen sämtliche Änderungen über Adresse, Übernahmen usw. schriftlich mitgeteilt werden. Bei Auflassung der Tätigkeit muss die Lizenz, samt Begleitschreiben der Schließung, dem Zollamt zurückgegeben werden.

Der Verkauf und die Verabreichung alkoholischer Getränke ist an gesetzliche Altersgrenzen und -gruppen gekoppelt: Der Verkauf und die Verabreichung von Alkohol an Minderjährige unter 18 Jahren ist verboten und wird mit einer Verwaltungsstrafe von 250 bis 1000 Euro bestraft. Die gesetzlichen Bestimmungen sind durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

LANDESVORSCHÜSSE AUF SANIERUNGEN

Ab 1. Juli fördert das Land private Wiedergewinnungsmaßnahmen von Erstwohnungen durch einen Vorschuss auf die dafür vom Staat vorgesehenen Steuergutschriften. Die entsprechenden Gesuche können ab 1. Juli 2014 eingereicht werden.

Der Vorschuss besteht aus einem zinslosen Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Er wird auf der Grundlage des theoretischen Gesamtbetrages der Steuerabzüge laut staatlicher Gesetzgebung berechnet. Um Zugang zum Darlehen zu bekommen, muss eine Erklärung über die 2014 und 2015 geplanten (oder bereits seit Anfang des Jahres durchgeführten) Arbeiten und die dafür anfallenden (oder angefallenen) Kosten abgegeben werden. Die Auszahlung der Finanzierung erfolgt nach Vorlage der Steuererklärung, aus der die Höhe der Steuerabzüge, bezogen auf die Jahre 2014 und 2015, hervorgeht und nach Unterzeichnung eines zehnjährigen zinslosen Darlehens. Eine vorzeitige Auszahlung kann durch die Vorlage einer Bankbürgschaft über einen Betrag, der der Höhe der Finanzierung entspricht, erwirkt werden.

E-RECHNUNG UND ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

Bereits im Haushaltsrahmengesetz 2008 wurde vorgesehen, dass die Rechnungslegung gegenüber der öffentlichen Verwaltung nur mehr in elektronischer Form erfolgen soll. Nun ist der entsprechenden Umsetzung nach mehrmaligen Aufschieben erst gemacht worden.

Hierzu ist eine eigene Plattform als Schnittstelle für den Erhalt der genannten elektronischen Rechnungen, das sog. „Sistema di Interscambio (SdI)“, eingerichtet worden.

Gemäß der letzten diesbezüglichen Verordnung (Dekret Nr. 55 vom 03. April 2013) zu den genannten Bestimmungen gelten für die verpflichtende Verwendung der elektronischen Rechnung folgende Stichtage:

- ab **6. Juni 2014** besteht diese Pflicht zunächst nur gegenüber den Einrichtungen der Zentralverwaltung, und zwar Ministerien, Steueragenturen (wie z.B. die Agentur der Einnahmen, die Zollämter, Carabinieri usw.) und den nationalen Vorsorge- und Fürsorgeinstituten;
- ab **31. März 2015** wird diese Verpflichtung dann auf alle Stellen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung gemäß der entsprechenden ISTAT-Auflistung (z.B. Gemeinden, Regionen und andere Lokalkörperschaften).

Für eine korrekte Verwendung der elektronischen Rechnung im Umgang mit der öffentlichen Verwaltung müssen einige Vorschriften rein technischer Natur eingehalten werden.

Inhalt der elektronischen Rechnung: neben den vom Steuerrecht vorgeschriebenen Inhalten müssen noch weitere Informationen enthalten sein, damit die Rechnung als vorschriftsmäßig versendet betrachtet werden kann. Unter anderen gehören dazu:

der **CIG Kodex** (Codice Informativo di Gara) und der **CUP Kodex** (Codice Unico di Progetto), vorbehaltlich eventueller Ausnahmeregelungen. Stark vereinfacht handelt es sich beim CIG um einen eindeutigen Identifizierungskodex für öffentliche Aufträge. Die Zuweisung erfolgt durch die Überwachungsbehörde für öffentliche Verträge. Der CUP hingegen muss beispielsweise auf Rechnungen betreffend außerordentliche Instandhaltungsarbeiten oder Arbeiten, die mit EU - Beiträgen finanziert werden, angeführt werden;

Angaben zum **Absender** der Rechnung und zur Abteilung/Einrichtung, an die die Rechnung gerichtet ist: im sog. **IPA - Verzeichnis** (Indice delle Pubbliche Amministrazioni) wurden allen Ämter bzw. Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung ein eindeutiger Kodex, der sog. „Codice Univoco Ufficio“, zugewiesen.

Form der elektronischen Rechnung: die Formvorschriften bezüglich der elektronischen Rechnung sind vielfältig, im Besonderen muss diese im **Format XML** (eXtensible Markup Language) erstellt sein und mit der qualifizierten **digitalen oder elektronischen Signatur** des Rechnungsausstellers versehen sein; weiters muss sie durch **Uhrzeit und Datum der Ausstellung gekennzeichnet** sein (marca temporale) und ein statisches bzw. unveränderbares, auf Dauer lesbares und auf digitalen Speichermedien verfügbares Dokument sein und gemäß der technischen Vorschriften der Agentur für ein digitales Italien (Agenzia per l' Italia Digitale) aufbewahrt und verfügbar gemacht werden.

Nach der Ausstellung der Rechnung muss diese an die Plattform Sdl ("Sistema di Interscambio") geschickt werden und schließlich in elektronischem Format archiviert werden. Die Versendung kann vom Lieferanten bzw. Leistungserbringer selbst oder aber von einem ermächtigten Vermittler vorgenommen werden.

Bei der Plattform Sdl (Sistema di Interscambio) handelt es sich um eine Internet - Plattform, die als Empfänger für alle elektronischen Rechnungen an die öffentliche Verwaltung im vorgeschriebenen Dateiformat fungiert, diese auf etwaige Formfehler kontrolliert und an die jeweiligen Adressaten weiterleitet.

Die Plattform teilt auch mit, ob die Zustellung erfolgt ist und ob diese erfolgreich angenommen worden ist (innerhalb von 15 Tagen).

Die Klein- und Mittelbetriebe können nach erfolgter Registrierung beim Portal MEPA („Mercato Elettronico della Pubblica Amministrazione) die unter der Web - Adresse www.acquistinretepa.it zur Verfügung gestellten Tools und Dienste nutzen.

Die öffentliche Verwaltung akzeptiert ab oben angeführten Daten nur mehr Rechnungen im sog. XML-PA Format. Ihr Fakturierungsprogramm sollte also eine Ausgabe in diesem Format ermöglichen.

Müssen Sie elektronische Rechnungen an die öffentliche Verwaltung einreichen?

Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen offen:

1. Sie richten Ihr Fakturierungsprogramm so ein, dass eine Ausgabe in XML ermöglicht wird.
Sie statten sich mit der qualifizierten Elektronischen Unterschrift aus, wenden sich an einen Softwarelieferanten und kaufen sich eine entsprechende Applikation zur Einreichung (über diesen beziehen sie auch die sog. „Zeit- und Datumsstempel“ (marca temporali)). Dies zahlt sich aber nur aus, wenn viele Rechnungen elektronisch einzureichen sind.
2. Sie reichen die elektronischen Rechnungen über uns ein; wir lesen Ihre Rechnungsdaten ein, unterschreiben diese digital und reichen diese dann über einen Dienstleister ein. Wir belasten Ihnen dafür ausschließlich die Kosten, welche uns der Dienstleister in Rechnung stellt: pro Rechnungseinreichung ca. EUR 20,00 plus MwSt.
3. Einige Softwarelieferanten von Fakturierungsprogrammen bieten einen entsprechenden Service an.
4. Laut vorliegenden Informationen arbeitet Aspiag an einer Lösung für Ihre Kunden. Genaueres ist noch nicht bekannt.

Die Sache ist also recht aufwändig und kostenintensiv und wird sich wohl nur bei größeren Beträgen auszahlen.

1 PEC ADRESSE FÜR MEHRERE FIRMEN ?

Im Gegensatz zur Aussage bei der Einführung der generellen Pflicht zum elektronischen Postfach, ist es ab sofort nicht mehr erlaubt, dass mehrere im Handelsregister eingetragene Firmen auf dieselbe PEC zugreifen.

Laut Klarstellungen vom heurigen Frühjahr darf die PEC-Adresse nur von einem einzigen Unternehmer bzw. Freiberufler verwendet werden. Falls nun die gleiche PEC-Adresse von mehreren Unternehmen genutzt wird, muss dies geändert werden. Die Aufforderung dazu erfolgt über das Handelsregister. Als Fristen gelten 3 Monate für Gesellschaften und 45 Tage für Einzelbetriebe ab Aufforderung seitens des Handelsregisters. Falls die Änderung nicht innert dieser Termine nach Aufforderung seitens des Handelsregisters erfolgt, wird die PEC-Adresse von Amts wegen gelöscht. Der Verstoß wird außerdem mit einer Strafe geahndet.

Wir werden in den nächsten Wochen jene Kunden anschreiben, welche keine „eigene“ PEC-Adresse haben, mit dem Ziel, diese Situationen wenn möglich zu bereinigen.

NEUE STEUERBEGÜNSTIGUNG FÜR BEHERBERGUNGSBETRIEBE

Für die Jahre 2015, 2016 und 2017 wird vom Staat ein Steuerguthaben in Höhe von 30 % (Höchstbetrag für das Guthaben: 3.750 Euro) auf die Digitalisierung der Kommunikations- und Informationstechnologie gewährt.

Dies betrifft folgende Investitionen:

- Wi-Fi-Anlagen
- Webseiten in responsivem Webdesign
- Software für den digitalen Vertrieb
- Werbeschaltungen auf spezialisierten Webseiten
- Beratungsleistungen für die Kommunikation und das digitale Marketing
- Digitale Verkaufsförderung von Angeboten zur Integration und Bewirtung von Personen mit Behinderung
- Fortbildungen für die oben aufgezeigten Tätigkeiten

Das Steuerguthaben kann mittels Formblatt F24 verrechnet werden (in 3 konstanten Quoten) und ist nicht besteuert. Die genauen Durchführungsbestimmungen fehlen leider noch.

Weiters wurde ein

Steuerbonus für die Requalifizierung von Beherbergungsbetrieben

beschränkt auf die am 01/01/2012 bestehenden Betriebe, zur „Steigerung des Aufnahmeangebots und der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusdestinationen“ eingeführt.

Dieser kann angewendet werden auf die Bauliche Sanierung und Umgestaltung, wie im Art. 3 Absatz 1 Buchstabe d) des DPR 380/2001 vorgesehen und auf den Abbau architektonischer Barrieren angewandt werden und beläuft sich auf 30% der zugelassenen Kosten der Jahre 2014+2015+2016, mit einem Maximalbetrag von EUR 200.000 an Ausgaben. Die Steuergutschrift muss auf 3 Jahre aufgeteilt werden. Nähere Einzelheiten folgen, sobald die Durchführungsbestimmungen erlassen worden sind.

Zudem hat die Südtiroler Landesregierung den Zugang zum Rotationsfonds für Tourismusbetriebe wieder geöffnet. Die neue Regelung sieht Investitionsgrenzen von zwei Millionen Euro innerhalb von drei Jahren für kleine Unternehmen vor. Der Landesanteil orientiert sich an der Laufzeit des Rotationsfonds-Darlehens und darf - bei einer Laufzeit von zehn Jahren - höchstens 60 Prozent betragen. Mit jedem weiteren Jahr Laufzeit wird der Anteil des Landes um zwei Prozentpunkte verringert, sodass bei der maximalen Darlehens-Laufzeit von 16 Jahren ein Landesanteil von 48 Prozent verbleibt.

TREIBSTOFFKARTE: KOSTEN NICHT ABSETZBAR ?

Der Kassationsgerichtshof hat am 30. April 2014 entschieden: damit die Treibstoffkosten als Betriebsspesen steuerlich anerkannt werden, muss die Treibstoffkarte in allen Details vorschriftsmäßig ausgefüllt sein.

Die vorhergehenden Instanzen der Steuergerichtsbarkeit hatten dem Betrieb recht gegeben: der Unternehmer hatte die Treibstoffkarten nur schlampig ausgefüllt und die Kosten trotzdem abgezogen. Laut Steuergerichtsbarkeit sei das zwar nicht vorbildgebend aber die Kosten seien zu recht steuerlich absetzbar.

Achtung!

Der Kassationsgerichtshof hat nun am 30. April 2014 diese für den Unternehmer vorteilhaften Entscheidungen aufgehoben und bestimmt, dass nur eine bis ins letzte Detail korrekt ausgefüllte Treibstoffkarte ein gültiger Beleg für die steuerliche Absetzbarkeit der Treibstoffspesen ist.

Die Ausrede, dass der Tankwart schuld am schlampigen Ausfüllen sei, hilft hier nicht weiter, denn der Unternehmer trägt selbst die Verantwortung für die Dokumente seiner Buchhaltung.

Die Lösung des Problems ist: Treibstoffkarten korrekt und vollständig ausfüllen. Wer füllt nun was aus?

Unternehmer: komplette Firmendaten, Typ und Kennnummer des Fahrzeuges, Bezugszeitraum, Kilometerstand am Monats- Trimesterende;

Tankwart: Datum, Betrag, Stempel, Unterschrift

Alternative:

Wer sämtliche Treibstoffeinkäufe ausschließlich mit Kreditkarte oder Bankomat bezahlt, kann die entsprechende Kreditkartenabrechnung als Beleg verwenden und braucht keine Treibstoffkarte mehr führen.

Steuervorteil:

Sämtliche Spesen für die Führung eines PKW sind wie folgt steuerlich absetzbar:

40% der MwSt. sind als Vorsteuer absetzbar


20% der Kosten sind als Betriebsausgaben anerkannt, der Rest gilt als private oder außerbetriebliche Nutzung.

Beispiel: Mechaniker Rechnung 500,00 Euro, davon 409,83 € Besteuerungsgrundlage und 90,17 € MwSt. davon 40% als Vorsteuer absetzbar = 36,07 € gespart; bleiben übrig 54,10 € nicht absetzbare MwSt. und 409,83 € Kosten = 463,93 €, davon sind 20% als Kosten absetzbar = 92,78 € steuerlich absetzbare Kosten und darauf spart sich der Unternehmer die IRAP und die Einkommenssteuer und die Abgaben zur Pensionskasse.

Wird der PKW einem Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis aus zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt, dann gelten andere Regeln.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch